

Fernwärmeversorgungsvertrag

Zwischen **Mustermann** - Kunde -
Muster Str. xxx
06xxx Halle (Saale)

und **EVH GmbH** - EVH -
Bornknechstr. 5
06108 Halle (Saale)

wird der nachfolgende Vertrag für die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- dieser Fernwärmeversorgungsvertrag,
- die Preisregelungen - Anlage 1,
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung - Anlage 2,
- die Ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV) - Anlage 3 und
- die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung - Anlage 4.

Die Bestimmungen des Fernwärmeversorgungsvertrages nebst den Preisregelungen und den ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen stellen nach dem Willen der Parteien eine Ausfüllung und Ergänzung der AVBFernwärmeV dar. Sie sind bei Unklarheiten oder Widersprüchen im Verhältnis zur AVBFernwärmeV, soweit dies nach dem Wortlaut möglich ist, so auszulegen, dass sie im Einklang mit der AVBFernwärmeV stehen.

0.1 Gegenstand des Vertrages

0.1.1 Die EVH liefert dem Kunden für die Lieferstelle

**Musterstr. xxx
06xxx Halle (Saale)**

(Versorgungsbereich xxx)

Fernwärme für Raumheizung und gegebenenfalls Warmwasserbereitung.

0.1.2 Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht gemäß § 3 AVBFernwärmeV ein geringerer Umfang vereinbart ist, den gesamten Wärmebedarf für die Lieferstelle ausschließlich von der EVH zu decken. Eine Anpassung der Leistung nach Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

0.1.3 Die von der EVH bereitzustellende Wärmeleistung für die in Ziffer 0.1.1 aufgeführte Lieferstelle wird für die Vertragsdauer mit **xxx kW** fest vereinbart. Die EVH ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchfluss auf die vereinbarte Wärmeleistung zu begrenzen.

0.1.4 Die Rücklauftemperatur in der Übergabestation des Fernwärmeanschlusses wird auf maximal 60 °C begrenzt: ja/ nein.

0.1.5 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlagen sind in dem gesondert abzuschließenden/abgeschlossenen Netzzanschlussvertrag geregelt.

0.1.6 Für neu zu errichtende Heizungsanlagen hat der Kunde den Wärmebedarf unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare der EVH mitzuteilen.

0.1.7 Die Hauszentrale ist Kundeneigentum:
 ja/ nein.

0.2 Messung

Die Ermittlung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch Messeinrichtungen (Wärmezähler), die eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

0.3 Versorgungsunterbrechungen und Haftung bei Versorgungsstörungen

0.3.1 Für betriebsnotwendige Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.

0.3.2 Die Haftung für Schäden durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung regelt sich nach § 6 AVBFernwärmeV und Ziffer 3.9.

Ist vereinbart, dass der Kunde Fernwärme weiterleitet, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der EVH aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

0.4 Preise

Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde ein Entgelt. Es setzt sich zusammen aus:

- einem verbrauchsunabhängigen Preis (Jahresgrundpreis und, nur im Falle des Eigentums der EVH an der Hauszentrale, einem zusätzlichen Grundpreis für die Wärmelieferung mit Hauszentrale) und
- einem verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis, zzgl. Zertifikatspreis und Preis für gesetzlich oder staatlich veranlasste Preisbestandteile).

Es gelten die vereinbarten Fernwärmepreise laut Anlage 1.

0.5 Zahlung

Der Kunde erbringt die Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Fernwärmeversorgungsvertrag in eigener Person.

Abweichend hiervon vereinbaren die Parteien, dass die Zahlungen durch die Hausverwaltung

.....
Name

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

für den Kunden geleistet werden.

0.6 Inkrafttreten des Vertrages und Vertragsdauer

0.6.1 Dieser Fernwärmeversorgungsvertrag tritt mit Wirkung vom **01.01.2023** in Kraft und läuft fest bis zum **31.12.2023**.

0.6.2 Dieser Vertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten alle vorhergehenden Verträge und deren Nachträge über die Wärmelieferung zwischen dem Kunden und der EVH für die in Ziffer 0.1.1 genannte Lieferstelle. Der bestehende Netzanschlussvertrag bleibt davon unberührt.

0.6.3 Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....
(Ort, Datum)

Kunde

.....
(Unterschrift)

0.7 Salvatorische Klausel

Steht eine Bestimmung dieses Fernwärmeversorgungsvertrages nebst den Preisregelungen (Anlage 1) und den ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen (Anlage 3) nach ihrem Wortlaut und nach ihrer Auslegung im Widerspruch zu den Regelungen der AVBFernwärmeV und ist sie aus diesem Grunde ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die genannten Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages im Übrigen unberührt. Die Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahekommt und mit der AVBFernwärmeV im Einklang steht.

Ist eine solche Bestimmung aus anderen Gründen rechtsunwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Fernwärmeversorgungsvertrag mit allen Bestandteilen im Übrigen unberührt. Die Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Halle (Saale),

EVH

.....
(Unterschrift)

Anlage 1 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Preisregelungen

1.1 Fernwärmepreise

Für die Wärmelieferung, die Messung und Abrechnung zahlt der Kunde folgende Preise:

1.1.1 Jahresgrundpreis

Für die Bereitstellung der nach Ziffer 0.1.3 bestellten maximalen Wärmeleistung, für die Vorhaltung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie für die Abrechnung zahlt der Kunde jährlich einen Jahresgrundpreis bei kundeneigenen Hauszentralen (Liefergrenze vor der Hauszentrale) von **55,20 €/kW**.

Der Jahresgrundpreis ist an die Einhaltung einer Rücklaufftemperatur in der Übergabestation des Fernwärmeanschlusses von max. 60 °C gebunden. Ist zwischen den Parteien gemäß Ziffer 0.1.4 des Fernwärmeversorgungsvertrages vereinbart, dass die Rücklaufftemperatur nicht auf max. 60 °C begrenzt wird oder wird die Rücklaufftemperatur ohne eine solche Vereinbarung - und wenn auch nur einmalig - überschritten, zahlt der Kunde jährlich einen Jahresgrundpreis von **67,18 €/kW**.

Bei monatlicher Abrechnung und in den Fällen nach Ziffer 3.8 wird 1/12 des Jahresgrundpreises zugrunde gelegt.

Das Entgelt für den Jahresgrundpreis ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages zu zahlen. Das Entgelt für neue Liegenschaften ist ab dem Tag der Inbetriebnahme der Lieferstelle zu zahlen.

Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Jahresgrundpreis taganteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer vereinbarten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung in einem laufenden Rechnungsjahr für den geänderten Teil der bereitzustellenden Wärmeleistung.

1.1.2 Zusätzlicher Grundpreis für Wärmelieferung mit Hauszentrale

Für Fälle, in denen die Hauszentrale Bestandteil des Fernwärmeanschlusses und damit Eigentum der EVH ist, zahlt der Kunde neben dem unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Jahresgrundpreis jährlich einen zusätzlichen Grundpreis zuzüglich einem Preis für die Wartung der Hauszentrale:

- Bei Wärmelieferung mit Hauszentralen < 150 kW bereitzustellender Wärmeleistung gemäß Ziffer 0.1.3 gilt ein zusätzlicher Grundpreis in Höhe von **19,36 €/kW**.
- Bei Wärmelieferung mit Hauszentralen = bzw. > 150 kW bereitzustellender Wärmeleistung gemäß Ziffer 0.1.3 gilt ein zusätzlicher Grundpreis von **9,34 €/kW**.
- Für die Wartung der Hauszentrale zahlt der Kunde einen Preis von **250,00 €/Jahr**.

1.1.3 Arbeitspreis

Der Kunde zahlt für die abgenommene Wärmemenge einen Arbeitspreis von **7,16 ct/kWh**.

1.1.4 CO₂-Zertifikatspreis

Der Kunde zahlt zusätzlich einen CO₂-Zertifikatspreis von **0,683 ct/kWh**.

1.1.5 Preis für gesetzlich oder staatlich veranlasste Preisbestandteile

Der Kunde zahlt zusätzlich für gesetzlich oder staatlich veranlasste Preisbestandteile einen sich aus der nachfolgenden Zusammensetzung ergebenden Preis in ct/kWh.

Der Preis für gesetzlich oder staatlich veranlasste Preisbestandteile ergibt sich - unter Berücksichtigung des für die Fernwärmeerzeugung in den Heizkraftwerken der EVH anzusetzenden Systemwirkungsgrades von 0,8 - aus:

- der Gasbeschaffungsumlage gemäß § 26 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) in ihrer jeweils gültigen Höhe,
- der Umlage zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen („Gasspeicherumlage“) gemäß § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in ihrer jeweils gültigen Höhe und
- der RLM-Bilanzierungsumlage in ihrer jeweils gültigen Höhe:

Preis für gesetzlich oder staatlich veranlasste Preisbestandteile = (Gasbeschaffungsumlage gemäß § 26 EnSiG + Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG + RLM-Bilanzierungsumlage) / 0,8

Mit Wirksamwerden von Änderungen des jeweiligen gesetzlich oder staatlich veranlassten Preisbestandteils verändert sich der Preis für gesetzlich oder staatlich veranlasste Preisbestandteile entsprechend, im Übrigen gilt Ziffer 1.3.

1.1.6 Festpreisregelung

Der Jahresgrundpreis nach Ziffer 1.1.1, der zusätzliche Grundpreis für Wärmelieferung mit Hauszentrale nach Ziffer 1.1.2, der Arbeitspreis nach Ziffer 1.1.3 und der Zertifikatspreis nach Ziffer 1.1.4 sind feste, unveränderliche Preise.

1.1.7 Umsatzsteuer

Allen in Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe hinzugerechnet.

1.2 Preis für Heizwasser

Als Preis für Heizwasser, das unbefugt oder genehmigt entnommen wurde, zahlt der Kunde **4,33 €/m³** zzgl. Umsatzsteuer. Dieser Preis gilt auch für verunreinigt zurückgeliefertes Heizwasser.

1.3 Wirtschaftliche Grundlagen

Heute unbekannt und/oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch neue, entfallene oder veränderte Abgaben, Steuern oder gesetzliche Auflagen, welche Erzeugung und/oder die hierfür eingesetzten Brennstoffe, Fortleitung und/oder Vertrieb der Fernwärme direkt oder indirekt verteuern oder verbilligen, sind in den Fernwärmepreisen nicht berücksichtigt. Mit ihrem Inkrafttreten/Wirk werden erhöht bzw. senkt sich der Fernwärmepreis abhängig von der Art und Wirkung der Beoder Entlastung durch Anpassung eines der Preiselemente nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.7 oder durch Wegfall oder Hinzutreten eines Preiselementes entsprechend. Der Kunde wird über die Anpassung der Preise zwei Wochen vor Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.

Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Ergänzende allgemeine Versorgungsbedingungen gem. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV

3.1 Anpassung der Leistung (§ 3 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat das Recht, die vorstehend vereinbarte Leistung einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats von der EVH anpassen zu lassen, sofern sich die Leistung hierdurch nicht um mehr als 50 Prozent gegenüber der vorstehend vereinbarten Leistung reduziert.

Der Kunde kann zudem, sofern er zum ersatzweisen Einsatz erneuerbarer Energien eine Reduktion der vorstehend vereinbarten Leistung um mehr als 50 Prozent vornehmen möchte, eine Anpassung der Leistung verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Hierfür hat er zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

3.2. Art und Umfang der Versorgung (§§ 4 und 5 AVBFernwärmeV)

3.2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das die EVH an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach Abkühlung an der Übergabestelle zurücknimmt.

3.2.2 Die Vorlauftemperatur wird entsprechend der Außenlufttemperatur gleitend vorgehalten. Sie kann den betrieblichen Anforderungen angepasst und während der Nachtzeit abgesenkt werden.

3.3 Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Vereinbarungen zum Hausanschluss sind in dem mit der EVH abzuschließenden bzw. bereits abgeschlossenen Netzanschlussvertrag geregelt.

3.4 Mitteilungspflicht bei Änderungen der Kundenanlage (§ 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Änderungen der Kundenanlage hat der Kunde gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der EVH unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der EVH den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, insbesondere zu dem in § 11 AVBFernwärmeV vorgesehenen Raum für die Übergabestation, um ihm die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere die Ablesung oder die Einstellung der Versorgung oder die Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen zu ermöglichen. Der Kunde ist im Vorfeld zu benachrichtigen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

3.6 Lieferung, Abrechnung, Zahlung

3.6.1 Das Lieferjahr ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, das Kalenderjahr, bei unterjährigem Beginn der Belieferung das Rumpfkalenderjahr.

Die Jahreslieferung erfolgt in monatlichen Lieferabschnitten.

3.6.2 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht auf Wunsch des Kunden gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ein monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnungszeitraum vereinbart ist. Bei unterjährigem Beginn der Belieferung ist der Abrechnungszeitraum das Rumpfkalenderjahr.

Die in Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 der Anlage 1 aufgeführten Preisbestandteile werden in gleich hohen monatlichen Abschlagsbeträgen erhoben, soweit keine monatliche Abrechnung vereinbart ist.

Die Höhe der Abschlagsbeträge und ihre Fälligkeiten jeweils zum 15. des auf den Liefermonat folgenden Monats werden dem Kunden mit der Jahresverbrauchsabrechnung (Ziffer 3.6.4) für das kommende Jahr oder bei unterjährigem Lieferbeginn mit einer rechtzeitig zum Lieferbeginn übergebenen schriftlichen Mitteilung für die folgenden Monate des Lieferjahres mitgeteilt.

3.6.3 Zur Bemessung des monatlichen Abschlagsbetrages werden der Jahresverbrauch des zurückliegenden Rechnungsjahres, korrigiert um einen Faktor aus dem Vergleich der Gradtagszahl des betrachteten Rechnungsjahres mit der Gradtagszahl des langjährigen Mittels, sowie die jeweils vereinbarte bereitgestellte Wärmeleistung zugrunde gelegt. Liegen keine zurückliegenden Verbrauchswerte vor, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch an der Lieferstelle erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

Die Anpassung des Abschlages erfolgt zu Beginn eines neuen Abrechnungsjahres. Darüber hinaus können unterjährig Anpassungen des Abschlages bei wesentlicher Änderung der bereitgestellten Wärmeleistung, bei wesentlicher Änderung von Preisen oder von Abgaben sowie auf Antrag des Kunden, wenn sich in Folge von Sanierungsmaßnahmen der zu erwartende Verbrauch wesentlich verändern wird, vorgenommen werden. Die zusätzlichen Anpassungen im Laufe eines Abrechnungsjahres werden in dem Monat vorgenommen, welcher auf die Änderung der Wärmeleistung, die Einführung neuer Preise oder Abgaben oder auf den Antrag des Kunden folgt.

3.6.4 Die Jahresverbrauchsabrechnung wird von der EVH im Januar des Folgejahres erstellt. Bei quartalsweiser oder halbjährlicher Abrechnung erfolgt die Endabrechnung jeweils im Monat nach dem Ende des jeweiligen Quartals oder Halbjahres.

Eventuelle Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden auf die nächste Abschlagszahlung angerechnet. Bleibt danach ein weiteres Guthaben, wird dieses ausgezahlt. Das Gleiche gilt bei kürzeren Abrechnungszeiträumen.

3.6.5 Ergeht auf Antrag eines Kunden eine gerichtliche Stabilisierungsanordnung nach Maßgabe des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StRUG), kann die EVH bei Kunden, die monatlich abgerechnet werden, nach § 55 Absatz 3 StaRUG die Zahlung eines Abschlagsbetrages, fällig zum 15. des laufenden und zum 15. eines jeden folgenden Liefermonats, verlangen (Zug-um-Zug-Lieferung). Mit der Erklärung der EVH, die Lieferung nur Zug um Zug gegen monatliche Abschlagsbeträge zu erbringen, entsteht für die EVH ein zum 15. eines jeden Liefermonats fälliger Anspruch auf Zahlung des Abschlagsbetrages. Die Höhe des Abschlagsbetrages bemisst sich entsprechend der Höhe des Vorauszahlungsbetrages gemäß nachstehender Ziffer 3.8.1.

Bei Kunden, die monatliche Abschläge für die Lieferung im Vormonat zahlen, kann die EVH nach § 55 Absatz 3 StaRUG die Zug-um-Zug-Lieferung in der Form erbringen, dass der monatliche Abschlagsbetrag in unveränderter Höhe, jedoch nicht im Folge- monats, sondern zum 15. des laufenden und zum 15. eines jeden folgenden Liefermonats fällig wird. Mit der Erklärung der EVH gegenüber dem Kunden, die Lieferung nur noch Zug um Zug gegen Zahlung zu erbringen, steht der EVH ein zum 15. eines jeden Liefermonats fälliger Anspruch auf Abschlagszahlung zu.

Geht ein Abschlagsbetrag bei Fälligkeit nicht ein, kann die EVH die Lieferung nach Mahnung und Androhung mit einer Frist von zwei Wochen einstellen und den Vertrag gemäß nachstehender Ziffer 3.7.5 fristlos kündigen, wenn nicht der Kunde innerhalb dieser Frist den Abschlagsbetrag bezahlt.

Der Abschlagsbetrag wird einem Kunden, der monatlich abgerechnet wird, von der EVH umgehend nach Kenntnisnahme von der Stabilisierungsanordnung zusammen mit dem Verlangen nach Abschlagszahlungen Zug um Zug gegen Weiterlieferung mitgeteilt und für den laufenden Liefermonat in anteiliger Höhe für den restlichen Zeitraum des Monats seit Stabilisierungsanordnung, für die darauffolgenden Liefermonate in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Abschlagsbetrag wird auf die dem Liefermonat folgende monatliche Abrechnung angerechnet. Übersteigt der gezahlte Abschlagsbetrag den Betrag der monatlichen Abrechnung, wird der Überzahlungsbetrag an den Kunden zurückgezahlt, sofern keine Anrechnung auf noch offene, nicht verjährte Forderungen der EVH aus vorangegangenen Liefermonaten im Rahmen des Lieferverhältnisses möglich ist.

3.7 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBFernwärmeV)

3.7.1 Die EVH ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

3.7.2 Bei anderen als den in Ziffer 3.7.1 aufgeführten Zuwiderhandlungen, ist die EVH berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist nicht gegeben, wenn der Zahlungsrückstand nicht in Höhe von mindestens 50 Prozent eines Abrechnungsbetrages für einen Liefermonat besteht.

Die Androhung der Einstellung kann zugleich mit der Mahnung erfolgen.

Die EVH lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald der Kunde die rückständigen Zahlungen sowie die Kosten für die Einstellung und die Wiederherstellung der Lieferung bezahlt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

3.7.3 Die EVH ist berechtigt, die Lieferung einzustellen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Kunde voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit zu erfüllen. Eine solche Erkennbarkeit liegt für die EVH insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor,

- wenn der Kunde fällige Zahlungsbeträge in Höhe von mindestens 50 Prozent eines Abrechnungsbetrages für einen Liefermonat oder eines Abschlagsbetrages mehr als zweimal innerhalb von 12 Monaten erst nach Mahnung bezahlt hat,
- wenn sich der Kunde mit Zahlungsbeträgen in Höhe von mindestens 50 Prozent eines Abrechnungsbetrages für einen Liefermonat oder eines Abschlagsbetrages mehr als drei Wochen in Zahlungsverzug befindet oder ihm wegen Zahlungsrückständen in dieser Höhe die Unterbrechung der Lieferung angedroht worden ist, auch wenn der Kunde daraufhin die ausstehenden Zahlungsbeträge an die EVH gezahlt hat,
- wenn er die zur Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten erforderliche Bonität nicht mehr aufweist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden betrieben werden,
- wenn der Kunde ankündigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EVH oder einem Dritten nicht mehr zu bedienen,
- wenn der Kunde drohend zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gemäß § 13 InsO und/oder einen Antrag auf Eigenverwaltung gemäß §§ 270 ff. InsO gestellt hat.

Die EVH hat dem Kunden die Einstellung der Lieferung mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung anzudrohen.

3.7.4 Der Kunde kann in den Fällen der Ziffer 3.7.3 die Einstellung abwenden, wenn er innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Einstellungsandrohung schriftlich gegenüber der EVH erklärt, dass er die Fortsetzung der Lieferung verlangt und hierfür Vorauszahlungen gemäß nachstehender Ziffer 3.8 anbietet. Die EVH nimmt das Angebot, auch konkludent durch Fortsetzung der Lieferung, an (Vorauszahlungsvereinbarung). Die EVH kann die Annahme des Angebotes jedoch ablehnen, wenn der Kunde Beträge, mit denen er sich gemäß vorstehender Ziffer 3.7.3 in Zahlungsverzug befindet, nicht innerhalb der Androhungsfrist von zwei Wochen gezahlt hat.

3.7.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrages aus wichtigem Grunde nach § 314 BGB mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.

Für die EVH liegt ein wichtiger Grund insbesondere in den Fällen der obigen Ziffern 3.7.1 und 3.7.2 vor, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Lieferung eingetreten sind und die EVH die fristlose Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zuvor angedroht hat. Die Androhung der Kündigung kann zugleich mit der Androhung der Einstellung der Lieferung erfolgen.

Zudem liegt für die EVH ein wichtiger Grund vor,

- wenn der Kunde die Pflicht zur Zahlung eines Abschlagsbetrages nach obiger Ziffer 3.6.5 trotz Mahnung und Androhung der Unterbrechung der Lieferung nicht erfüllt,
- wenn die EVH gemäß Ziffer 3.7.3 zur Unterbrechung der Lieferung berechtigt ist und diese nicht durch eine Vorauszahlungsvereinbarung nach Maßgabe von Ziffer 3.7.4 abgewendet wurde,
- oder wenn der Kunde seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorauszahlungsbeträgen gemäß nachstehender Ziffer 3.8.6 trotz Mahnung nicht erfüllt hat.

3.7.6 Im Falle der fristlosen Kündigung kann Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangt werden, es sei denn, derjenige Vertragsteil, demgegenüber die Kündigung erklärt wurde, hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten. Falls der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann die EVH Schadensersatz anhand des zum Stichtag geltenden veröffentlichten Fernwärmepreises der EVH für die vom Kunden nicht mehr bezogene Lieferung berechnen. Stichtag ist der Kündigungstermin gemäß vorstehender Ziffer 3.7.5. Den Umfang der Lieferung, die wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht mehr vom Kunden bezogen wurde, bestimmt die EVH in diesem Fall nach der Lieferung, die in vergleichbaren Abrechnungszeiträumen bezogen wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrages aus wichtigem Grunde nach § 314 BGB mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.

3.8 Anspruch auf Vorauszahlung (§ 28 AVBFernwärmeV)

3.8.1 Wird bei Kunden, die monatlich abgerechnet werden, die Lieferung nach Maßgabe der obigen Ziffer 3.7.4 aufgrund einer Vorauszahlungsvereinbarung fortgesetzt, entsteht für die EVH ein sofort fälliger Anspruch auf Zahlung eines Vorauszahlungsbetrages im Umfang der Lieferung der restlichen Tage des laufenden Liefermonats. Des Weiteren entstehen durch diese Vorauszahlungsvereinbarung für die EVH weitere, jeweils zum 1. eines Liefermonats fällige Vorauszahlungsansprüche für jeden folgenden Liefermonat der Laufzeit des Vertrages. Der Vorauszahlungsbetrag bemisst sich nach dem prognostizierten Verbrauch oder, wenn eine solche Prognose nicht vorliegt, nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird die EVH das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Entgelte, kann die EVH danach anfallende Vorauszahlungsbeträge entsprechend dem Prozentsatz der Änderung der Entgelte anpassen. Zuviel gezahlte Vorauszahlungsbeträge erstattet die EVH dem Kunden unverzüglich. Die EVH ist berechtigt, zusätzlich zu dem so ermittelten Vorauszahlungsbetrag einen Risikoaufschlag in Höhe von 5 Prozent des Betrages zu verlangen.

3.8.2 Wird bei einem Kunden, der Abschläge leistet, die Lieferung nach Maßgabe der obigen Ziffer 3.7.4 aufgrund einer Vorauszahlungsvereinbarung fortgesetzt, entsteht für die EVH ein sofort fälliger Anspruch auf Zahlung eines Vorauszahlungsbetrages in Höhe der anteiligen Abschlagszahlung für den restlichen laufenden Liefermonat.

Des Weiteren entsteht durch diese Vorauszahlungsvereinbarung für die EVH ein Anspruch auf weitere, jeweils zum 1. des Liefermonats fällige Vorauszahlungsbeträge in Höhe der von der EVH für die folgenden Liefermonate des Abrechnungszeitraumes festgesetzten Abschläge. Hinsichtlich der Höhe der Vorauszahlungsbeträge gilt die Regelung Ziffer 3.6.3 über die Berechnung von Abschlägen entsprechend.

3.8.3 Die Vorauszahlungsbeträge für den laufenden und für jeden folgenden Liefermonat werden dem Kunden von der EVH nach Abschluss der Vorauszahlungsvereinbarung rechtzeitig in Rechnung gestellt.

3.8.4 Zahlungen, die die EVH vom Kunden nach Abschluss der Vorauszahlungsvereinbarung nach Maßgabe der obigen Ziffer 3.7.4 erhält, werden abweichend von § 366 BGB zunächst auf die Vorauszahlungsansprüche nach obigen Ziffer 3.8.1 oder Ziffer 3.8.2, beginnend mit dem zuletzt fällig gewordenen Vorauszahlungsanspruch, angerechnet.

3.8.5 Der Vorauszahlungsbetrag wird auf die jeweiligen Abrechnungen für die Liefermonate, bei Kunden, die Abschläge leisten, auf die Abrechnung nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes angerechnet. Zuviel-Zahlungen werden von der EVH umgehend nach Abrechnung der Vorauszahlung an den Kunden zurückerstattet, sofern keine Anrechnung auf noch offene, nicht verjährte Forderungen der EVH aus vorangegangenen Liefermonaten im Rahmen des Lieferverhältnisses möglich.

3.8.6 Die EVH ist zur Fortsetzung der Lieferung nur verpflichtet, wenn der Vorauszahlungsbetrag vom Kunden bei Fälligkeit bezahlt wird. Erfüllt der Kunde die Verpflichtung zur Zahlung des Vorauszahlungsbetrages trotz Mahnung nicht, kann die EVH den Liefervertrag nach Maßgabe der obigen Ziffer 3.7.5 fristlos kündigen. Zugleich mit der Kündigung kann die EVH die Einstellung der Lieferung FWV 2023 Kundennummer: xxx 10 von 10 vornehmen, ohne dass sie erneut durch eine Vorauszahlungsvereinbarung abgewendet werden kann.

3.8.7 Ist der Kunde zur Vorauszahlung verpflichtet, kann die EVH die Vereinbarung über die Zahlung durch einen Dritten gemäß Ziffer 0.5 des Fernwärmeversorgungsvertrages mit sofortiger Wirkung kündigen. Sämtliche Zahlungen sind ab diesem Zeitpunkt direkt vom Kunden zu leisten. Das Gleiche gilt für Zahlungen, die der Kunde zur Abwendung einer Einstellung der Versorgung oder einer fristlosen Kündigung nach Maßgabe von § 33 AVBFernwärmeV zahlt.

Werden der EVH Umstände bekannt, aus denen zu besorgen ist, dass der gemäß Ziffer 0.5 mit der Zahlungsabwicklung betraute Dritte seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die EVH die Vereinbarung in Ziffer 0.5 über die Drittzahlung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, sämtliche künftigen Zahlungen direkt an die EVH zu erbringen.

3.9 Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)

In den vom § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die EVH und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EVH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die EVH nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

3.10 Bonitätsprüfung und Datennutzung

3.10.1 Die in diesem Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung (Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung) von der EVH verarbeitet, genutzt und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Kunde ist berechtigt, Auskunft der bei der EVH über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berechtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Der Kunde kann den bestellten Datenschutzbeauftragten der EVH unter datenschutz@swh.de erreichen. Dem Kunden steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Weitere Hinweise zum Datenschutz stehen unter www.evh.de/datenschutz.

3.10.2 Die EVH ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei einer für den Sitz des Kunden zuständigen Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen.

3.11 EVH-Kundenservice, Beschwerden

Fragen bzw. Beanstandungen zur Rechnung, zur Wärmelieferung oder zu Produkten der EVH können telefonisch oder schriftlich gerichtet werden an:

EVH Kundenservice
EVH GmbH
Bornknechtstr. 5
06108 Halle (Saale)

Öffnungszeiten:

Mo:	8.30 Uhr - 16.30 Uhr
Di:	8.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mi + Do:	8.30 Uhr - 16.30 Uhr
Fr:	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Tel.: (0800) 581 33 33 (kostenfreie Service-Hotline)

Mo - Fr: 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Fax: (03 45) 5 81 - 17 17

Online-Kontakt über

www.evh.de/Privatkunden/Kundenservice/Kundencenter

Die EVH nimmt bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernwärmeversorgungsvertrag an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.